

Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2026

Unterstützung für einkommensschwache Haushalte

Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks- Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Mit dem Förderungsangebot „**Sauber Heizen für Alle**“ (mehrstufiges Förderverfahren) wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen im Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Genehmigung des Förderungsantrages durch den Bund erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Genehmigung geliefert wurde, können nicht gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg von einem bestehendem fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein altes fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber, muss min. 50% Eigentümer sein und im Objekt, in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll, den Hauptwohnsitz vor dem 31.12.2024 begründet haben.
- (5) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze (Maximale Gesamtförderung) vergeben.

Technologie	Kostenobergrenze (Maximale Gesamtförderung)*
Anschluss Fernwärme	28.469 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 Euro
Installation Scheitholzessel	30.055 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 Euro
Installation Sole/Wasser Wärmepumpe	37.550 Euro

- Es handelt sich hierbei um die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten

5. Förderungsfähige Kosten

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
Nah- /Fernwärmeanschluss	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
Holzzentralheizungsgerät	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile, Einzelöfen ohne Wärmeverteilensystem
Wärmepumpe	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen (ausgenommen sind Geräte mit integriertem Warmwasserspeicher), Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile

6. Mögliche Höhe der Landesförderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal **€ 3.500,--**
- (2) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

7. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Einkommensschwacher Haushalt der untersten zwei Einkommensdezile in Österreich (STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2024, berechnet am 18.06.2025 (Veröffentlichung EU-SILC 2024: April 2025)). Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.867,00 Euro** (zwölf Mal inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.
Zu den untersten zwei Einkommensdezile werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine ORF-Beitrags-Befreiung oder über den Bezug einer Sozialhilfe verfügen.
Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe, oder der Bezug einer Ausgleichszulage, oder der Bezug von Notstandshilfe, das Vorliegen einer ORF-Beitrags-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten, sofern damit die Einhaltung der oben dargestellten Einkommensgrenzen gewährleistet ist. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, dann ist die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfemethode im jeweiligen Bundesland vorzunehmen:
Antragsberechtigt für eine soziale Zusatzförderung ist der/die **Gebäudeeigentümer/eigentümerin** eines Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort. Der Hauptwohnsitz muss vor dem **31.12.2024** begründet worden sein.
- (2) Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle betreffend der Basisförderungen.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (4) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (5) Der Heizkesseltausch samt Einreichung der Endabrechnungsunterlagen ist innerhalb von 9 Monaten ab Genehmigung durch den Bund umzusetzen. Die Registrierung bzw. die Förderungsansuchen können von 01.01.2026 bis 31.12.2026 bei der Förderstelle des Bundes online eingebracht werden.
Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils 9 Monaten seitens Bund storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt.
- (6) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (7) Geförderte Anlagen sind zu mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (8) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.

- (9) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (10) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen). Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich.
- (11) Förderungsmisbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

8. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils geltenden Fassung, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- (2) Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C
- (3) Es werden nur Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹ <150 gefördert. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter [Sauber Heizen für Alle 2026](#)
- (4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹ GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

B. Hauszentralheizung über Biomasse

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

- (1) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37/2025) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter: [Informationen zu förderungsfähigen Kesseln und Wärmepumpen](#))
- (2) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.
- (3) Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung

C. Klimafreundlicher oder Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse

Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

9. Antragstellung

Zeitpunkt der Antragstellung

Schritt 1 – Die Registrierung mit Ihrer konkreten Projektidee erfolgt ausschließlich online unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2026>. Registrierungen können ab 01.01.2026 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2026. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die zuständige Landesförderungsstelle zur weiteren Überprüfung – insbesondere der angeführten Einkommenssituation weitergeleitet.

Diese Unterlagen benötigen Sie bei der Registrierung:

Als Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der Bezug von Sozialhilfe, eine ORF-Beitrags-Befreiung oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorzulegen. Alternativ dazu ist das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Privathaushaltsbestätigung oder Meldebestätigung aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Ein aktueller Grundbuchsauszug.

Schritt 2 – Die Durchführung einer Energieberatung in Koordination mit der jeweiligen Landesförderungsstelle. Nach Prüfung der formalen Bedingungen und positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, welche Sie bei der konkreten Projektplanung, der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung unterstützt.

Schritt 3 – Die Antragstellung Ihres konzeptionierten Projektes erfolgt online.

Diese Unterlagen benötigen Sie zur Antragstellung:

- Das Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes
- Projektkostenaufstellung inkl. der Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und vom Land Burgenland inkl. der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 9 Monate Zeit für die Umsetzung Ihres Projektes. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

Alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien finden Sie im [Informationsblatt 2026](#).

Hier geht es zur [Online-Registrierung „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2026](#)

Bitte beachten Sie, dass Registrierungen und Links für die Antragstellung nach jeweils **9 Monaten** storniert werden, wenn keine Antragstellung erfolgt.

Um die Förderung für „Sauber Heizen für Alle“ zu erhalten ist auch die Richtlinie der Burgenländischen Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2026 einzuhalten!

10. Möglichkeit der Akontierung der Förderung

- (1) Für förderwerbende Personen die
 - a. Wohnbeihilfe, Sozialunterstützung (BMS) oder Sozialhilfe beziehen oder für die eine ORF-Beitragsbefreiung vorliegt und die übrigen Förderbestimmungen erfüllen, oder
 - b. • die Förderbestimmungen erfüllen und ein Ablehnungsschreiben einer Bank (der Hausbank) über Vorfinanzierung des Projekts vorlegen

kann eine Vorauszahlung eines Teils der Förderung über Antrag erfolgen. Es darf betreffend der förderwerbenden Person kein laufendes Insolvenzverfahren anhängig sein.

- (2) Eine Vorauszahlung ist maximal in Höhe der Landesförderung (€ 3.500) und max. 75% der Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ (variiert), jedoch maximal in der Höhe der Materialkosten laut Angebot und Auftragsbestätigung in der eine Akontozahlung vorgesehen ist, möglich. Hierbei ist eine direkte Anweisung an das mit dem Heizungstausch beauftragte Unternehmen mit Zustimmung der förderwerbenden Person möglich.

Erfolgt eine Vorauszahlung an die förderwerbende Person so ist binnen 7 Tagen der Nachweis der Bezahlung an das Unternehmen nachzuweisen.

- (3) Seitens der förderwerbenden Person und dem mit dem Heizungstausch beauftragten Unternehmen ist im Rahmen einer Erklärung über die Vorauszahlung zu vereinbaren, dass das Eigentum an den auf die Baustelle gelieferten Materialien spätestens mit der Lieferung auf die Baustelle aufgrund der Akontozahlung ins Eigentum der förderwerbenden Person übergeht und allenfalls im Falle der Insolvenz des mit dem Heizungstausch beauftragten Unternehmens aufgrund der Akontozahlung ein Aussonderungsrecht an den für das Bauvorhaben bestellten Materialien besteht. Weiters müssen das Angebot, die Auftragsbestätigung inkl. Anrechnungsrechnung sowie eine grundsätzliche Förderzusage der Bundesförderstelle (KPC) über die maximale Förderhöhe vorliegen.

11. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

12. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

13. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 wobei anhängige Förderfälle auch nach dem 31.12.2026 nach dieser Richtlinie abgewickelt werden können. Bei Ausschöpfung der budgetären Mittel kann die Fördermaßnahme vorzeitig eingestellt werden.